

Peter Fahlenkamp  
Richter am Amtsgericht a.D.

## Gutachten

Rechtliche Beurteilung des gerichtlichen und außergerichtlichen Beweiswertes der Aufzeichnungen der EAS-Unfallkamera aus Sicht eines langjährig tätigen Verkehrsrichters.

Die Funktionsweise des Aufzeichnungsgerätes EAS-Unfallkamera wurde mir sowohl in den theoretischen Grundlagen, als auch im praktischen Anwendungsversuch eingehend demonstriert. Ich habe hierbei die Überzeugung gewonnen, dass das Gerät bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Aufklärung von Verkehrsunfällen einen entscheidenden Durchbruch bedeuten kann. Insbesondere ist es bei der Verwertung der Aufzeichnung des Gerätes möglich, in erheblichem Umfange die sonst üblichen Kosten einzusparen, da durch Visualisierung des maßgeblichen Sachablaufes Parteien, Anwälte, Sachbearbeiter von Versicherungen und auch die Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Lage sind, persönlichen Augenschein zu nehmen. Sie können „wie Augenzeugen“ den Ablauf des Verkehrsereignisses verfolgen und hieraus streitentscheidende Schlussfolgerungen ziehen.

So wird zum Beispiel der Sachbearbeiter einer Versicherung durch Ansicht der Sequenz auf seinem PC in der Lage sein, ohne weiteres die Entscheidung zu treffen, ob reguliert werden kann, oder nicht. Auch der sachbearbeitende Staatsanwalt wird nach dem betrachten der Sequenz auf dem PC schnell entscheiden können, ob es sinnvoll ist, Anklage zu erheben oder die Sache kurzfristig zur Einstellung zu bringen. Es ist evident, dass auf diese Weise eine erhebliche Arbeitsentlastung der Justiz eintreten kann. Der Staatsanwalt hätte jetzt die Möglichkeit, durch Abgleich der ihm vorliegenden Einlassung des Beschuldigten und der schriftlichen Zeugenberichte mit der Aufzeichnung der EAS-Unfallkamera die Plausibilität von Einlassung und Zeugenberichten zu überprüfen und darauf fußend zu entscheiden, ob der Fall ohne weiteres einzustellen oder bei Gericht anzuklagen ist. Entsprechendes gilt für den Sachbearbeiter der Bußgeldbehörde bei seiner Entscheidung, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen ist.

Voraussetzung hierfür ist freilich die Sicherheit, dass die Aufzeichnung manipulationssicher durchgeführt wird und dass auch eine spätere Manipulation ausgeschlossen ist. Dies ist, wie die Firma EAS-Surveillance mir eindrucksvoll demonstriert hat, gewährleistet.

Gerade auch vor Gericht ist die Aufzeichnung der EAS-Unfallkamera als Sachbeweis zur Veranschaulichung des Vorfalles in besonderem Maße geeignet. Sie kann in der mündlichen Verhandlung vor dem Zivilgericht, wie auch in der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht als sogenannte Vernehmungshilfe in Augenschein genommen und hierbei den Parteien, den Angeklagten, wie auch den Zeugen vorgehalten werden. Das Gericht ist dann in der Lage, durch Abgleich der Aufzeichnung mit den Zeugenberichten, Parteierklärungen und der Einlassung des Angeklagten mit einer bisher nicht möglich gewesenen Sicherheit zu beurteilen, ob die Wahrheit oder die Unwahrheit vorgetragen wird. Dies wird insbesondere vielfach den erheblichen kostensparenden Effekt haben, dass sich die Erstattung von Sachverständigengutachten erübrigt.

Die Aufzeichnung der EAS-Unfallkamera ist allerdings insbesondere im Straf- und Bußgeldprozess als „Strengbeweis“ nicht verwertbar. Ergänzend zur Augenscheinseinnahme der Aufzeichnung wird grundsätzlich die Vernehmung des Anwenders der EAS-

Unfallkamera erforderlich sein, um zu einer revisionsfesten Sachverhaltswürdigung zu gelangen. Der Anwender der EAS-Unfallkamera muss vor Gericht durch Zeugenaussage oder durch Einlassung als Angeklagter bestätigen, dass er das Gerät ordnungsgemäß verwendet und eingesetzt, und dass der Sachverhalt, der visualisiert wird, sich so abgespielt hat, wie er in der Aufzeichnung zu sehen ist. Wenn dies geschieht, bestehen aus prozessualer Sicht keine Bedenken dagegen, dass das Gericht unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Augenscheinseinnahme seine Überzeugungsbildung auf die hiermit im Einklang stehende Einlassung bzw. Zeugenbekundung stützt und abweichende Einlassungen und Bekundungen als unglaubhaft verwirft. Dies führt dann im Effekt zu einer nachhaltigen Vereinfachung der Beweisaufnahme und zur Verkürzung des Prozesses.

Für den Anwender der EAS-Unfallkamera besteht ferner auch aus prozessualen Gründen kein unanschätzbare Risiko im Hinblick auf eine etwaige Gefahr der Selbstbelastung:

Er muss hierbei freilich beachten, dass er im Strafprozess als etwaiger Beschuldigter die Aufzeichnung des Gerätes gegen sich verwenden lassen muss, wenn er der Verwendung erst einmal zugestimmt hat, zum Beispiel durch freiwillige Aushändigung der Aufzeichnung an die ermittelnden Polizeibeamten. Ist jedoch die Aufzeichnung ohne seinen ausdrücklichen Willen beschlagnahmt worden, so hat er nicht zu befürchten, dass diese später gegen seinen Willen im Straf- bzw. Bußgeldprozess gegen ihn selbst, oder gegen diejenigen Personen, bezüglich deren er ein Aussageverweigerungsrecht hat, verwertet wird. Wenn er sich hiermit nicht einverstanden erklärt, so besteht ein vom Strafrichter unbedingt zu beachtendes Verwertungsverbot. Sollte die Aufzeichnung als „Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann“, im Zuge des Ermittlungsverfahrens sichergestellt oder beschlagnahmt worden sein (vgl. §94 Abs.1, Abs.2 StPO), so kann gleichwohl der Verwender der EAS-Unfallkamera als Zeugnisverweigerungsberechtigter im Verfahren gegen seinen Angehörigen wie auch als Auskunftsverweigerungsberechtigter im Verfahren gegen ihn selbst der gerichtlichen Verwertung der Aufzeichnung widersprechen mit der Folge, dass die Verwertung ausgeschlossen ist (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 46.Aufl. 2003, Rnr. 10 zu §95 StPO).

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ergeben sich keine Bedenken gegen die gerichtliche Verwertung der Aufzeichnung der EAS-Unfallkamera. Maßgeblich hierfür ist der Gesichtspunkt, dass durch das Gerät keine personenbezogenen Daten, sondern nur vorfallsbezogene Daten festgehalten werden und der Festspeicher des Gerätes lediglich die kurze Sequenz von 15 Sekunden vor bis 15 Sekunden nach dem maßgeblichen Ereignis festhält. Auch setzt der Verwender das Gerät nicht zum Zwecke des Eingriffs in die Rechte Dritter, sondern ausschließlich zu seinem eigenen Schutz ein, nämlich zur Sicherung von Beweisen, mithin zur Vermeidung einer notstandsähnlichen Situation, die nach herrschender Rechtsprechung und dem Gesichtspunkt der Güter- und Pflichtenabwägung im Strafprozess Eingriffe in Rechte Dritter rechtfertigt.

Gezeichnet:

Fahlenkamp

Richter am Amtsgericht a.D.